

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.05.2022)

Diese Bedingungen finden auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, in deren Rahmen wir Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden erbringen. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn wir diesen bei Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss oder Erbringung der Leistung/ Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen. Die AGB der ssb fidan GmbH gelten außerdem für alle künftigen Geschäfte der Parteien oder deren Rechtsnachfolger, auch wenn dies im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart werden sollte.

§ 1 Angebot, Vertragsabschluss

Der Kunde stellt uns mit seiner Anfrage, spätestens mit Vertragsabschluss die für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Unsere Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ein Vertrag kommt zustande, wenn
-wir die Bestellung des Kunden in Textform bestätigen oder
-der Kunde unser Angebot in Textform annimmt bzw.
-wir auf die Bestellung des Kunden hin, sofern er als Unternehmer handelt, beginnen die Leistung zu erbringen.
Eine Annahmeerklärung des Kunden, die von unserem Angebot abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns in Textform angenommen werden, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Die in unserer Preisliste und in unseren Angeboten ausgewiesenen Preise sind in der Währung Euro und verstehen sich zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sofern keine anderslautende schriftliche oder schriftlich bestätigte Vereinbarung getroffen worden ist, richten sich alle Leistungen nach den Preisen gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste
3. Nicht enthalten in den Preisen sind die nach § 4 Besonders zu berechnenden Leistungen.
4. Der Kunde, der Unternehmer ist, schuldet uns Abschlagzahlungen nach § 632 BGB. Handelt es sich bei unserem Kunden um einen Verbraucher, bemisst sich das Recht auf Abschlagzahlungen nach § 650 m BGB, sofern die Voraussetzungen des § 65 BGB erfüllt sind.
5. Sofern es sich nicht um eine Abschlagzahlung handelt, ist unser Vergütungsanspruch mit der Abnahme fällig. Die von uns übersandte Rechnung ist binnen acht Tagen zu begleichen.
6. Ein Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dieser vertraglich vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen wurde.
7. Das Verrechnen mit Gegenansprüchen wird nicht akzeptiert.
8. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er vom Auftrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, so können die erbrachten und nichterbrachten Leistungen nach dem Gesetz abgerechnet werden oder nach Wahl der ssb fidan GmbH eine pauschale Abgeltung in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme verlangt werden. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass der gesetzliche Anspruch niedriger wäre. In diesem Fall ist dieser Betrag zu bezahlen

§ 3 Leistung, Lieferzeit/Verzug/Mehraufwände/Nachträge

1. Für die Durchführung der Arbeiten sind die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufs, sowie die Wahl der Geräte und Maschinen Sache des Auftragnehmers, sofern die Leistungsbeschreibung beziehungsweise der Auftraggeber hierzu nichts vorgibt.
2. Die Klärung der statischen Gegebenheiten und ggf. die Beauftragung eines Statikers sowie Erstellung von eventuell erforderlichen Sicherungs- und Abfangmaßnahmen an verbleibenden oder angrenzenden Baukörpern ist Sache des Auftraggebers. Alle zur Ausführung kommenden Arbeiten müssen statisch zulässig sein. Für die Überprüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftraggeber.
3. Ist für die Arbeiten eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich, so beschafft diese der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten; soll diese von uns beschafft werden, berechnen wir den Aufwand und die Kosten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Stellen, an denen die vertraglich geschuldete Leistung erbracht werden soll, vor Beginn der Arbeiten zu markieren. Bei bauseits eingemessenen, angezeichneten oder mündlich angewiesenen Bohr- und Sägepunkten wird ein Freigabe gemäß Punkt 2 unterstellt.
5. Das Abstellen unserer Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Baustellen ist dringend erforderlich (Transport schwerer Maschinen). Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand wegen fehlender Parkmöglichkeiten muss in Rechnung gestellt werden.
6. Die Sicherstellung von Medien- und Leitungsfreiheit im Bereich der auszuführenden Arbeiten obliegt dem Kunden. Ebenso das Deaktivieren von Rauchmeldern, Brandmeldesystem und Ähnlichem im Bereich der Arbeiten.
7. Eine Haftung für nicht angezeigte in Decken, Wänden und Böden verlaufende Leitungen (Strom, Wasser etc.) wird nicht übernommen. Folgeschäden, die durch das Trennen solcher Leitungen entstehen, können nicht uns angelastet werden. Der Auftraggeber hat die ssb fidan GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
8. Strom (für Sägearbeiten 400V/35A) und Wasseranschlüsse sind bauseits, kostenlos, nicht mehr als 20 m entfernt, zu stellen. Wasserleitungen sind bauseits gängig (eisfrei) zu halten.
9. Auf- und Abbau von Absperrungen, Absturzsicherungen sowie Abdeckung von hergestellten Öffnungen und Absturzkannten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
10. Bauseits vorzuhalten, umzubauen und aufzubauen sind Arbeitsgerüste bei Arbeitshöhen über 2,50 m, nach Vorgabe und in Absprache mit unseren Monteuren. Übernehmen wir diese Arbeiten erfolgt die Berechnung im Stundennachweis, zuzüglich der Leihkosten für das Gerüst.
11. Ist vertraglich vereinbart, dass wir das Ausbaumaterial entsorgen, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass dieses unbelastet ist. Verlangt der Entsorger darüber einen Nachweis, so ist der Kunde verpflichtet, diesen auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei einer Belastung des Ausbaumaterials trägt der Kunde die Mehrkosten der Entsorgung.
12. Für die Einhaltung von Leistungsfristen, ist es erforderlich, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle vertraglich geschuldeten (einschließlich der nach diesen Bedingungen) sowie gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall und vom Kunden zu vertreten, so verschiebt sich der Leistungstermin. Ein neuer Leistungstermin muss nach Wegfall des Hindernisses vereinbart werden.
13. Der Kunde erhält bei oder nach Beendigung der Arbeiten ein prüfbares Aufmaß. Dieses Aufmaß erfolgt in der Regel digital. Erfolgt eine Genehmigung des Aufmaßes nicht binnen acht Tagen ab Anzeige der Fertigstellung der Leistung und Übermittlung des Aufmaßes, gilt der Inhalt des Aufmaßes als anerkannt und die mangelfreie Abnahme der Leistung als erfolgt
14. Änderungen des Auftrags, Zusatzbestellungen und Sonderwünsche dürfen vom Auftraggeber nur beim zuständigen Bauleiter oder bei der von der ssb fidan GmbH benannten zuständigen Person in Auftrag gegeben werden. Gibt der Auftraggeber solche Arbeiten in Auftrag, hat der Auftraggeber immer mit Mehrkosten zu rechnen. Anderstehende Informationen unzuständiger Personen sind unbeachtlich. Die ssb fidan GmbH ist berechtigt, in der Auftragsbestätigung nicht gesondert aufgeführte Vor- Nach- und Nebenleistungen auszuführen, ohne deren Erledigung die beauftragten Arbeiten nicht zweckmäßig oder nicht zügig durchgeführt werden können. Sofern für solche Arbeiten nach Satz 1 und 3 keine Vergütung vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste der ssb fidan GmbH zu bezahlen. Im Falle einer für den Auftragserfolg sachlich- und technisch notwendigen Nachtragsleistung für unvorhergesehene Mehrleistungen, erklärt sich der Auftraggeber bereit, diese bereits jetzt im Umfang von 30 % des Auftragsvolumens zu beauftragen.

15. Unsere (vertraglich vereinbarten) Preise beruhen auf ungehindertem Arbeitsablauf und frei zugänglichen Arbeitsstellen. Bei erschwerten Arbeitsbedingungen und abweichenden Parametern zur Leistungsbeschreibung behalten wir uns eine Nachforderung vor.

§ 4 Besondere Leistungen, die nicht im Preis enthalten sind

1. An- und Abfahrten, Baustelleneinrichtung und -räumung, sowie Vorhaltung von Maschinen und Geräten; erforderliche zusätzliche An- und Abfahrten, Baustelleneinrichtungen und -räumungen aufgrund von Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom Auftragnehmer verursacht sind.
2. Auf- und Abbau sowie Vorhaltung von Absturzsicherungen/Bauzäunen beziehungsweise Abdeckung von hergestellten Öffnungen
3. Vorhalten, Auf- und Abbau von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Dritte
4. Das Umsetzen von Maschinen, Werkzeugen und Geräten über 30 m horizontal und über unterschiedliche Etagen wird im Stundennachweis verrechnet.
5. Maßnahmen zum Schutz von angrenzenden Oberflächen, Einbauten, Installationen und Einrichtungen
6. Arbeiten ab einer Arbeitshöhe von 2,50 m und Vorhalten, Auf- und Umbauen von Gerüsten
7. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemission
8. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Mo-Fr von 7:00 Uhr-18 Uhr)
9. Aufwendungen für das Be- und Entlüften von Arbeitsbereichen, sowie die fortlaufende Überwachung von gasförmigen Gefahrstoffen
10. Das Abfangen, Herausheben und der Abtransport der zersägten Teile ist im Preis nicht enthalten. Diese Arbeiten werden auf Wunsch übernommen und im Stundennachweis verrechnet
11. Die Betonteile und Bohrkern werden Eigentum des Auftraggebers. Die Entsorgung der Betonteile und Bohrkern wird auf Anfrage übernommen, erforderliche Materialanalysen sind Aufgabe der AGB oder werden verrechnet.
12. Das Wiederverschließen der Befestigungsbohrungen ist im Preis nicht enthalten.
13. Das grobe Absaugen des Kühlwassers während und nach Beendigung der Arbeiten ist im Preis enthalten. Erforderlich hierfür ist, dass die jeweiligen Arbeitsstellen besenrein vorbereitet sind. Komplettes Absaugen und/oder Schutzmaßnahmen gegen Kühlwasser werden im Stundennachweis zuzüglich Materialverbrauch berechnet. Im Bereich von Fugen, Rissen und Hohlräumen ist ein Absaugen nicht möglich
14. Einsatz alternativer Befestigungsmittel, wie z.B. Vakuumpatten und Hilfskonstruktionen
15. Erbringung von Leistungen unter erschwerten Bedingungen, bei extremen Temperaturen (unter 0 Grad oder über 30 Grad), in beengten oder schwer zugänglichen Räumen, Arbeiten unter Einsatz von besonderer Schutzkleidung
16. Ausführung von Arbeiten im Trockenbohr- oder schnittverfahren
17. Schrägbohrungen, Schrägschnitte, Arbeiten auf geneigten Untergrundflächen, sowie Überkopfarbeiten
18. Herstellen von Kernbohrungen zur Vermeidung von Überschritten, scharfkantiges Ausbilden von Öffnungscken
19. Wartezeiten und Stillstandzeiten, die bauseits oder durch den Auftraggeber bedingt sind oder dadurch entstehen, dass die in § 3 Ziffer 2-10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden verrechnet.
20. Separieren von Bohr- und Schneidenschlamm, durch den Einsatz von Schlammfilterpressen oder Ähnlichem
21. Stahlschnitte mit einer Einzelschnittfläche über 2,0 cm². Abgerechnet wird jeweils die komplette Einzelschnittfläche. Das Aufmaß erfolgt entweder am verbleibenden Bauteil oder am demontierten Bauteil. Das gilt auch für Teilungsschnitte.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Störungen der Vertragsbeziehungen aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Ereignissen, die unvorhersehbar sind und außerhalb des Einflusses der Vertragsparteien stehen und relevanten Einfluss auf die Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen haben, befreien uns für deren Dauer und Umfang von der Liefer-/Leistungsfrist.
2. Vereinbarte Lieferfristen/Leistungsfristen entfallen und müssen neu vereinbart werden.

§ 5 Gewährleistung

1. Bei einer mangelhaften Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs haben wir das Recht zur Nachbesserung.
2. Zeigt der Kunde einen Mangel an und liegt ein solcher tatsächlich nicht vor, bzw. haben wir einen solchen nicht zu vertreten, so ist der Kunde verpflichtet uns die Kosten der Mängelprüfung zu ersetzen.

§ 6 Schadenersatz

1. Für Schäden eines Kunden, der Unternehmer ist und welche nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, verschuldeter Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer Garantiezusage, arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden von Personen und privat genutzten Gegenständen.
2. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir zudem bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und Erfüllungsgehilfen sowie bei grober Fahrlässigkeit, wobei im letztgenannten Fall die Haftung auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt ist.
3. Eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Schadenersatzhaftung durch uns ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
4. Handelt es sich bei unseren Kunden um einen Verbraucher, haften wir abweichend der Absätze 1 und 2 nach Gesetz.

§ 7 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen/Rechten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist dem Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Textform gestattet, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

§ 8 Formvorschriften

Willenserklärungen (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Kündigungen, Nachbesserungsverlangen usw.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Diese gilt auch durch elektronische Übermittlung als gewahrt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist unser Firmensitz, es sei denn, es ist vertraglich etwas Abweichendes vereinbart und es sich bei unserem Kunden um einen Unternehmer handelt.
2. Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist unser Firmensitz, sofern es sich bei unserem Kunden um einen Unternehmer handelt.

§ 12 Anwendbare Vorschriften und Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Es gelten die VOB/B, sowie das Regelwerk des Fachverbandes Betonbohren- und sägen, in der jeweils neuesten Fassung. Liegen Ihnen die Texte nicht vor, sind wir gerne bereit, Ihnen diese zukommen zu lassen.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, sofern zulässig nach § 38 ZPO, Augsburg vereinbart.

Stand 01.05.2022